

SO_GERICHTE SGSTA.2007.214 vom 23. Juni 2000

SO Obergericht, 2000-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2007.214

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2007.214 du 23 juin 2000

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2007.214 del 23 giugno 2000

Regeste

StG § 91 Abs. 1 lit. b, DBG Art. 58 Abs. 1 lit. b - Gewinnsteuer; Abschreibungen.
Entspricht der verurkundete Kaufpreis für eine im Rahmen einer Sanierung übernommene Liegenschaft offensichtlich nicht dem (höheren) Verkehrswert, bildet nicht der tiefere Kaufpreis die Grundlage für zukünftige Abschreibungen, sondern der Verkehrswert.

Erwägungen

E. 11

März 2002 (2A.157/2001) festgehalten, dass eine Bilanzkorrektur (durch Höherbewertung) zulässig sei und nicht gegen zwingende handelsrechtliche Höchstbewertungsvorschriften verstosse, wenn damit eine Verbreiterung der Eigenkapitalbasis und somit eine Vermögensvermehrung bewirkt würde, die keine Gläubiger oder Aktionärsinteressen gefährde. Konkret ging es darum, dass die Investment Group für einen Kaufpreis von Fr. 250'000.-- eine Beteiligung von ihren Gründeraktionären übernommen hatte, welche von der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Hinblick auf die Stempelabgaben auf einen tatsächlichen Wert von Fr. 2 Mio. geschätzt wurde. Die Investment Group wertete darauf ihre Beteiligung auf diesen Wert auf, was zur Besteuerung der Differenz als steuerbarer Ertrag führte. Das Bundesgericht schützte eine Beschwerde der Gesellschaft, wobei es festhielt, dass der Begriff der ■Anschaffungskosten■ im Sinne von Art. 665 OR sich vernünftigerweise nur auf solche Geschäfte beziehen könne, die zu Marktbedingungen abgewickelt worden seien. Demgemäss gäbe es in der Bilanzierungspraxis Fälle, in denen sich das Niedrigstwertprinzip gar nicht angemessen anwenden lasse, so etwa bei Schenkung von Aktiven, wo die Verbuchung zu einem vorsichtig ermittelten Verkehrswert zugelassen werde.

Auch im vorliegenden Fall entsprach der verurkundete Kaufpreis offensichtlich nicht dem Verkehrswert, da das Geschäft im Rahmen einer Sanierung erfolgte, in welcher der Preis für die Übernahme nicht im Kaufvertrag festgelegt wurde. Entgegen der Darstellung in der Vernehmlassung der Vorinstanz ist auch nicht von einem Kauf unter Dritten auszugehen, ging es doch einerseits um den teilweisen Vollzug der ganzen Übernahme der Einzelunternehmung durch die neue AG und handelte es sich andererseits tatsächlich um den Verkauf eines Aktionärs an die neue Gesellschaft.

6. Steuerrechtlich ist demnach von einem Wert der Betriebsliegenschaft von Fr. 1'050'000.-- auszugehen, und von diesem Wert sind auch die zulässigen Abschreibungen festzusetzen. In diesem Umfang erweisen sich Rekurs und Beschwerde als begründet.

Steuergericht, Urteil vom 14. Dezember 2009

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.